

Nr. 711
0 5 1
F = 503,66



Ost. Afrika

356

Hafen A. Marina n.ö. Marokko

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom 24. 4. 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Reichsluftfahrtministerium

(Prüfstelle für Luftbilder)

RLM, Nr. *13244*

*Beschränkt freigegeben für das
Archäologische Institut, Berlin*